

No 1273 Rep XI

684

WIR

daß denen,
im souverainen Herzogthum Schlesien
und der Graffschaft Glatz,
mit unbeweglichen Gütern
angefessenen

Sasallen und Untertanen,

zu Abtragung ihrer Schulden,

eine dreyjährige Frist

verstattet,

und

die davon zu entrichtenden Zinsen, nicht höher als zu 6 pro Cent
bezahlet werden sollen.

De Dato Schweidnitz den 1sten August 1765.

Breslau,

zu finden bey Wilhelm Gottlieb Korn.



Hist. Siles.

35, X 3^a



Wir **F**riedrich von Gottes
Gnaden, König in Preussen,
Markgraf zu Brandenburg,
des heiligen Römischen Reichs Erz-
Cämmerer und Churfürst; Souverainer und Oberster Herzog von
Schlesien, Souverainer Prinz von Oranien, Neufchatel und Vallengin,
wie auch der Graffschaft Glax, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich,
Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg
und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt,
Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Raseburg, Ostfriesland und
Meurs; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg,
Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Leerdam;
Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow,
Arlay und Breda ꝛ. ꝛ. ꝛ.

Thun

1
Ich kund und fügen hiermit zu wissen: Demnach Wir bey Unserer dormaligen hiesigen Anwesenheit in sichere Erfahrung gebracht haben, was maßen verschiedene Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen in Unserm souverainen Herzogthum Schlessien und der Graffschaft Glatz, welche bey dem letztern zur Vertheidigung Unserer Königl. Länder geführten Krieg, durch die erlittenen feindlichen Erpressungen und andere dergleichen Drangsale in Schulden gerathen, seit dem durch des Höchsten Güte glücklich wieder hergestellten Frieden der Härte ihrer Gläubiger dergestalt ausgesetzt werden wollen, daß sie entweder eine voreilige Aufkündigung der aufgenommenen Capitalien gewärtigen, oder sich zu einer ganz außerordentlichen Erhöhung der davon zu entrichtenden Zinsen entschliessen müssen; Wir aber dergleichen Landesverderblichen Unternehmungen nachzusehen keinesweges gemeinet, sondern vielmehr unermüdet bedacht sind, sämtlichen Unsern getreuen Vasallen und Unterthanen, welche durch den Krieg mitgenommen worden, so viel nur immer möglich ist, wieder aufzuhelfen, und sie in bessere Umstände zu versetzen; Daß Wir zugleichmäßiger Erreichung dieser Landesväterlichen Absichten, in Unserm souverainen Herzogthum Schlessien und der Graffschaft Glatz aus höchsteigener Bewegung, Uns entschlossen haben, diesem unerlaubten Geld-Wucher auf das nachdrücklichste zu steuern, und zu dem Ende sowol die Aufkündigung, der bis dahin von Unsern Schlessischen und Glatzischen Vasallen und Unterthanen aufgenommenen Capitalien, als auch die davon zu entrichtenden Zinsen mittelst gegenwärtigen Edicts folgendergestalt näher zu bestimmen und festzusetzen:

1. Kein Besizer unbeweglicher Güter in Unserm souverainen Herzogthum Schlessien und der Graffschaft Glatz, er mag solche eigenthümlich, pfandweise oder nur zum Genießbrauch besizen, soll, sobald er hinlängliche Sicherheit bestellen kann, schuldig oder gehalten seyn, seine bis dahin gemachte Schulden von welcher Art selbige auch seyn mögen, eher, als nach Verlauf von drey Jahren, von dem Dato gegenwärtigen Edicts anzurechnen, abzutragen; noch zu Erlangung dieser Nachsicht, vorher zu beweisen, daß er ohne sein Verschulden außer Stand gerathen zu bezahlen.

2. Diese dreyjährige Nachsicht soll auch den Besizern unbeweglicher Güter alsdenn angedenken, wenn sie nicht auf solchen wohnen, sondern sich an andern Orten in Unsern Königlichem Landen aufhalten, und es muß dahero wegen der von ihnen bis dahin gemachten Schulden keine Execution in ihre hiesige Güter oder allda befindliches bewegliches Vermögen, vielweniger ein öffentlicher Verkauf derselben veranlasset werden, jedoch bleibt sodann dem Gläubiger unbenommen, in ihre außerhalb hiesigen Provinzien belegene Güter und Vermögen, nach Beschaffenheit der Umstände die Execution zu suchen.

3. Gleichwie aber diese dreyjährige Nachsicht nur eine dem Schuldner zu gut kommende Wohlthat ist; so stehet demselben auch frey, vor Ablauf derselben, wenn anders die Verfallzeit verhanden ist, die Zahlung zu leisten; und der Gläubiger ist solche anzunehmen verbunden.

4. Dahingegen findet selbige in Ansehung derjenigen Schulden nicht statt, welche die Besizer unbeweglicher Güter etwa nach dem Dato gegenwärtigen Edicts contrahiren möchten, sondern es müssen solche nach der in den Verschreibungen bestimmten Verfallzeit bezahlt und abgetragen werden.

5. Eben

5. Eben so wenig können sich dieser vergönnten dreijährigen Nachsicht diejenige Schuldner zu erfreuen haben. deren Schulden-Last vor Erlassung gegenwärtigen Edicts so groß gewesen, daß entweder der Conkurs wirklich eröffnet, oder doch nach Ausweis der Gerichts-Acten das Vermögen zu Bezahlung derselben nicht hinreichend gewesen ist, und welchen daher durch solche auch nicht wieder aufgeholfen werden kann, und muß demnach in solchem Fall nach Lage der Sachen, den Gläubigern ohne Rücksicht auf dieses Edict zu ihrer Bezahlung verholfen werden.

6. Endlich soll auch diese Nachsicht den Schuldner von Abtragung der rückständigen, und während der Nachsichts-Jahre laufenden Zinsen, Aliment-Gelder, und gemeiner Lasten nicht befreyen, sondern vielmehr gegen denselben, bey unterbleibender Abführung derselben, mit der Execution gewöhnlichermaßen verfahren, und derselbe sogar befundenen Umständen nach, auch wegen der Capitalien, der ihm mittelst dieses Edicts vergönnten dreijährigen Nachsicht verlustig erklärt werden.

Damit aber in Ansehung der Zinsen dem übertriebenen Wucher der Gläubiger Einhalt geschehe; so verordnen und befehlen Wir hiermit und in Kraft dieses, daß alle annoch rückständige, und während der verwilligten drey Nachsichts-Jahre laufende Zinsen, von den Besitzern unbeweglicher Güter, in Unserm souverainen Herzogthum Schlessien und der Grafschaft Glas, zu Sechs pro Cent höchstens bezahlt, und ein mehreres nicht, bey doppelter Erstattung derselben, weder gefordert noch abgeführt werden soll.

Wir befehlen demnach Unsern sämtlichen Schlessischen Ober-Amts-Regierungen, Krieges- und Domainen-Cammern, Magistraten und andern Gerichts-Obrigkeiten, wie auch allen andern Fürstlichen und Standesherrlichen Regierungen und Gerichten, und sonst männiglich, hiermit in Gnaden und zugleich alles Ernstes, sich nach diesem Unsern Edict allergehorsamst und eigentlich zu achten und darwieder weder selbst handeln, noch auf keinerlei Weise durch andere handeln zu lassen.

Deß zu Urkund haben Wir dasselbe höchst eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königl. Insegel bedrucken lassen. Gegeben zu Schweidnitz, den 1sten August 1765.

Friderich.



Hist. Piles 35, 6 3^{1/2}